Zeitschrift

des Vereins für Lübeckische Geschichte

und Altertumskunde

BAND 48

Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck

1968

Die Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde erscheint, soweit es die wirtschaftliche Lage zuläßt, jährlich mit einem Band.

Manuskriptzusendungen und Besprechungsstücke werden an die Schriftleitung Lübeck, Mühlendamm 1-3

erbeten. Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, die zum freien Bezug der Zeitschrift berechtigt, nimmt die Geschäftsstelle des Vereins unter der gleichen Anschrift entgegen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Z. jährlich 12,- DM.

Herausgeber des vorliegenden Bandes:

Dr. O. Ahlers in Verbindung mit Dr. W. Neugebauer

Die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes wurde wiederum durch eine namhafte Beihilfe der Possebl-Stiftung zu Lübeck unterstützt.

DRUCK: MAX SCHMIDT-ROMHILD, LUBECK

PROSCRIPTIO

Zur Überlieferung und Praxis der Verfestung (Friedloslegung) im mittelalterlichen Lübeck

Von A. v. Brandt

I.

Die Versestung (Friedloslegung, proscriptio) gehört zu denjenigen Rechtsinstituten, die das mittelalterliche lübische Recht von Ansang her mit dem sächsischen gemein hat. Sie tritt dann ein, wenn ein Beschuldigter trotz Ladung nicht vor dem Gericht erscheint; sei es, daß er als Fremder sich dem Gericht nicht stellen will, sei es, daß er als Ortsansässiger sich dem Gericht durch Flucht aus der Stadt entzieht, "vorvluchtig" wird. In diesem Fall wurde — nach vorangegangenem sehr altertümlichem Zeremoniell mit dreimaligem Schwertschwingen und Jodute-Geschrei des Fronen — die Versestung ausgesprochen; als Kläger erscheint dabei in der Regel der Geschädigte oder sein Vertreter.

Sinn und Wesen der lübischrechtlichen Versestung sind am ausführlichsten von F. Frensdorff in seiner Einleitung zu der Verössentlichung des Stralsunder Versestungsbuches dargelegt worden!). Frensdorff betont dabei den Unterschied zwischen der Versestung im Sachsenspiegel und derjenigen im Lübischen Recht: während sie im Sachsenspiegel in erster Linie als "Mittel zum Zweck" die Verurteilung des Beschuldigten zur Festnahme und zwangsweisen Vorführung vor Gericht darstellte, hat sie sich in der nüchternen Rationalisierung des Lübischen Rechts zum Zweck selbst, d. h. zu einer Strase, die den Verbrecher "für seine Tat und für seinen Ungehorsam zugleich" tressen es nicht habhasst werden kann, trotz seiner Abwesenheit so empfindlich strasen, daß der öffentlichen Ordnung und dem Verletzten ein Genüge geschehe"). Wenn auch Reste der älteren Aussaung, wonach die Versestung in erster Linie ein Zwangsmittel zur Gestellung vor Gericht sein sollte, in der lübischen Rechtspraxis unverkennbar sind, so wird man doch im ganzen der Frensdorsschen Interpretation zustimmen können: tatsächlich wurde ofsenbar schon im 13. und

¹⁾ O. Francke, mit einer Einleitung v. F. Frensdorff, Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund (Hans. Gesch.quellen 1, 1875). Vgl. zur Sache auch A. Wigger, Einleitung zu Meckl. UB V, S xv ff. Beschreibung des oben angedeuteten Verfestungsprozesses u. a. bei Frensdorff a.a.O., S. XXI ff. u. XLIX f.

³⁾ Frensdorff a.a.O., S. XXXIII.

dann insbesondere im 14. Jahrhundert die proscriptio eher als Strafe denn als Zwangsmittel verstanden — das bezeugen u. a. auch die immer erneuten Versuche, den Geltungsbereich der Verfestung durch eine Stadt auf den ganzen hansischen oder doch lübischrechtlichen Bereich derart auszudehnen³), daß dem Verfesteten faktisch jede Möglichkeit zu befriedeter Lebensführung abgeschnitten wurde; das bezeugen ferner so extensive Auslegungen des Verfestungsbegriffes, wie sie uns ein offenbar gut informierter italienischer Jurist überliefert, der die lübischrechtliche proscriptio mit der Achterklärung identifiziert und die Rechtsfolgen so erklärt: cuius banni seu proscriptionis effectus talis est, ut singuli homines de civitate predicta (d. h. Lübeck) predictos (d. h. die Verfesteten) capiant vel occidant impune⁴).

II.

Über die praktische Handhabung der Verfestung im lübischen Mittelalter. insbesondere auch über den Umfang, in dem dieses Zwangsmittel und Strafmaß angewandt worden ist, besaßen wir aber bisher trotz vereinzelter urkundlicher Zeugnisse nur sehr unzureichende Vorstellungen. Das entspricht einem allgemeinen quellenkundlichen Befund. Denn es ist uns zwar über die Praxis der lübischen Rechtspflege in Zivilsachen ein reicher Quellenstoff überliefert. dessen lange fast unbeachtete Hauptmasse in unserem Jahrhundert durch Wilhelm Ebel entdeckt", im Druck zugänglich gemacht und auch in zahlreichen Veröffentlichungen bereits verarbeitet worden ist*). Dagegen fließen die Quellen zur Geschichte der Strafrechtspflege nach lübischem Recht in Lübeck selbst nur sehr spärlich; für ihre Praxis und auch für die Formen des Strafprozesses sind aus dem Mittelalter nur wenige Belege erhalten. Schuld hieran ist einer der denkwürdigsten Schildbürgerstreiche der neueren hansestädtischen Kulturgeschichte: als nach der Franzosenzeit im Jahre 1814 die alte lübische Gerichtsversassung mit geringsügigen Anderungen wieder eingeführt wurde. hat der damalige älteste Gerichtsherr, vermutlich der aus dem Kaufmannsstand hervorgegangene Senator Friedrich Nölting, die bis dahin seit Anfang des 14. Jahrhunderts noch vollständig erhaltene Serie der Niedergerichtsprotokolle (libri judicii) kurzerhand als wertlos verkaufen lassen*). Die Bände sind

. 33

^{*)} Schon im 13. Jh. finden sich zahlreiche zwei- und mehrseitige Verträge dieser Art, unter ihnen am bekanntesten der früheste, der lübisch-hamburgische von 1241 (LUB I, 96; in der Überschrift ist dort, wie öfters, die Verfestung mit der Stadtverweisung verwechselt. Weitere Beispiele solcher Verträge HUB III, Glossar s. v. vorvesten). Vgl. ferner die immer wiederholten (tatsächlich nie voll gelungenen) Versuche, auf den Hansetagen zu einem allgemein hansischen Verfestungsstatut zu gelangen (zuerst 1365: HR I 1, 374 § 13); dazu Frensdorff a.a.O. XXV ff. sowie meine Bemerkungen in dieser Zs. 39, S. 193 f.

⁴⁾ LUB II 627 (1336).

N. Ebel, Lübecker Ratsurteile, Bd. 1—4, 1955—1967. Ders., Forschungen z. Geschichte d. Lüb. Rechts I, 1950; Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lüb. Ratsurteilen, 1954; u. a. m.

^{*)} Vgl. W. Pauli in dieser Zs. 1, S. 392. Der dort nicht genannte Name des Gerichtsherrn ergibt sich aus den zeitgenössischen Ratssetzungen.

seitdem spurlos verschwunden, vermutlich teilweise eingestampft, teilweise und vor allem aber (soweit nämlich aus Pergament) wohl für buchbinderische Zwecke zerschnitten und verwandt worden. Über ihren Inhalt wissen wir fast nichts, abgeschen von ganz wenigen Auszügen, die sich zufällig erhalten haben?).

Die Ausbildung einer mittelalterlichen "Aktenführung" in Form von Geschäftsbuch-Serien, wie es die verlorenen libri judicii waren, ist uns nun gerade aus Lübeck durch viele Beispiele aus anderen Verwaltungsbereichen und aus verschiedenen Entwicklungsstadien gut bezeugt"): am Anfang stehen meist Einzelblätter, dünne Hefte oder besonders häufig Rollen (rotuli) kleineren Umfanges, die zunächst einmal für einen bestimmten Zweck angelegt, meistens aber bald zur Dauereinrichtung werden, wobei dann die Heft- bzw. Rollenform teilweise beibehalten wird — so z. B. in der Rechnungsführung der städtischen Kämmerei mit ihren "Kämmereirollen" —, meist aber durch die Buchform ersetzt wird. Die damit entstandenen Geschäftsbücher mit anfänglich oft recht umfassender und vielseitiger Zweckbestimmung erfahren dann im weiteren Verlauf häufig eine Aufgliederung in stärker spezialisierte Buchreihen, die nebeneinander fortgeführt worden sind.

Eine derartige Entwicklung scheint sich nun auch in der "Buchführung" der Lübecker Strafrechtspflege vollzogen zu haben. Am Anfang steht da ein bekanntes und vielzitiertes Gerichtsprotokoll in Rollensorm, das der Stadtschreiber Hinrich van Brunswick im Jahre 1243 angelegt und später durch nachgetragene weitere Buchungen ergänzt hat"). Es handelt sich dabei ganz überwiegend um Verfahren gegen landsässige Straßenräuber, deren man in der Regel gar nicht habhaft werden konnte und von denen es daher im Protokoll immer wieder heißt "proscripti sunt" - sie wurden versestet. An die Stelle dieses aus einmaligem Anlaß entstandenen allgemeinen Gerichtsprotokolls in Rollenform ist dann zu einem unbekannten Zeitpunkt, vermutlich um die Wende zum 14. Jahrhundert, das Protokollbuch des Niedergerichts, der schon erwähnte liber judicii, getreten. Eine gesonderte Buchführung nur für die Maßnahme der Verfestung hat es im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zweisellos noch nicht gegeben, wie sich u.a. aus dem Umstand schließen läßt, daß - nach dem Zeugnis Jacob von Melles, dem der älteste liber judicii noch vorgelegen hat - die Verfestung der Mörder des Ratmannes Volmar Attendorn in diesem allgemeinen Gerichtsbuch eingetragen war¹⁰). Anderwärts im Bereich des lübischen Rechts ist es dagegen schon früher

⁷⁾ Außer den bei Pauli a.a.O. erwähnten Beispielen vgl. u.a. LUB II, 598 (Verfestung von Mördern, 1334).

^{*)} Hierzu u. zum folgenden vgl. vor allem F. Rörig — A. v. Brandt zu Tf. 3 in Monumenta Palaeographica (hrsg. v. A. Chroust), III. Relhe, Lief. XX, 1939; ferner u. a. E. Pitz, Schrift- u. Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter (Mitt. a. d. Stadtarchiv Köln, 45, 1959), S. 369 ff.

a) Abb. bei Rörig — v. Brandt a. a. O., Druck auch LUB III, 3.

¹⁶) LUB II, 598. Übrigens scheint der liber judicii, dessen Hauptinhalt sicher die ungeheure Masse strafgerichtlicher Verurteilungen ausmachte, anfänglich auch für zivilrechtliche Einträge benutzt worden zu sein, wie man aus dem Anfang von LUB III, 488 schließen möchte (Eintragung, daß ein Grundstück schuldenhalber an den Gläubiger gefallen sei, im liber judicii).

zur Anlage eigener "Versestungsbücher" (libri proscriptorum o. ä.) gekommen: so in Stralsund 1310, in Rostock 131911).

Das Bedürfnis nach einem Sonderbuch dieses Typs mußte aber mit der zunehmenden Rationalisierung und zugleich quantitativen Erweiterung der Geschäftsführung des Lübecker Rats (der ja Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgan zugleich war) schließlich auch hier unabweisbar werden. Denn es konnte naturgemäß die proscriptio, die Friedloslegung eines einstweilen außerhalb der städtischen Gewalt lebenden Übeltäters, ihren Zweck nur dann erreichen, wenn sie buchmäßig "auf dem laufenden" gehalten und ohne Umstände jeweils nachgewiesen werden konnte. Gerade die Erleichterung des buchmäßigen Nachweises ist es meist gewesen, die die Aufgliederung eines Geschäftsbuches mit stärker gemischtem Inhalt in mehrere Bücher mit speziellerem Inhalt veranlaßt hat12). So erfahren wir denn auch für Lübeck erstmals aus der Zeit um 1342 vom Vorhandensein eines als liber noster sceleratorum bezeichneten Buches18), in dem man kaum den liber judicii, sondern eher ein Sonderbuch mit den Namen von "Frevlern" zu vermuten hat, bei denen es sich aus dem schon angegebenen Grunde sicher vor allem um die Namen der Verfesteten handelte. Ganz deutlich wird das Bestehen eines eigenen liber proscriptionis aber erst zu Beginn des Jahres 1358: damals ist in der Urkunde dreier adliger Knappen davon die Rede, daß ihre Namen - gegen entsprechende Bußleistung - aus dem Lübecker liber proscriptionis gestrichen werden sollen14). Dieses Buch wird freilich anderweitig nicht mehr erwähnt und ist uns auch nicht erhalten.

III.

Wir besitzen aber bemerkenswerte indirekte Zeugnisse dafür, daß in Lübeck seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ein eigenes Versestungsbuch geführt worden ist. Dabei handelt es sich vor allem um einen bisher unveröffentlichten Pergament-Rotulus von ca. 160 cm Länge und 8—9 cm Breite, der offenbar

¹¹⁾ Frensdorff a.a.O., S. XIII f.

¹⁹⁾ Vgl. hierzu u. allgemein zur Gliederung der mittelalterl. Stadtbücher E. Pitz a.a.O., sowie J. Reetz, diese Zs. 35, S. 26 (über das Lüb. Niederstadtbuch usw.). Daß es sicher nicht leicht war, aus der Masse der Gerichtsbucheinträge bestimmte Verfahren, Tatbestände oder Namen herauszusinden, leuchtet ein, wenn man durch Dreyer erfährt, daß in den 90 Jahren 1371—1460 allein 411 Todesstrafen zu Lübeck gebucht worden sind (zit. bei R. Reuter, Verbrechen und Strafe nach altem lübischem Recht, HansGbll 1936, S. 117).

¹³⁾ Hanserezesse I 1, 115.

¹¹⁾ LUB III 290. Frensdorff a.a.O. S. XIV, und ihm folgend E. Pitz, S. 372, nehmen an, daß das hier genannte Verfestungsbuch mit dem liber judicii identisch gewesen sei, daß mithin in Lübeck "Verfestete und Gerichtete ungetrennt in ein Buch eingetragen wurden" (Frensdorff); daß dies sicher nicht zutrifft, soll im folgenden nachgewiesen werden. — Offen bleiben muß übrigens die Frage, ob es parallel zur Abgliederung des liber proscriptionis auch noch zur Bildung weiterer Sonderbücher gekommen ist, wie man aus der Erwähnung eines angeblichen "liber confessionalis" vom Ende 14. Jhs. durch J. C. H. Dreyer schließen könnte (zit. bei R. Reuter, HansGbli 1936, S. 56 m. Anm. 2).

gegen Ende des 14. Jahrhunderts angelegt worden ist und der unter den drei Rubriken Proscripti pro spolio, Proscripti pro homicidio, Pro furto et traditione, über 400 (1) Namen von Versesteten enthält, die anscheinend alle der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehören¹⁸). Zweck und Bedeutung dieses sehr eigentümlichen Aktenstückes sind gegenwärtig noch nicht völlig zu klären: vermutlich handelt es sich um einen, auf die Personennamen gewisser Gruppen von Versesteten beschränkten, registerartigen Auszug aus dem eigentlichen liber proscriptionis, und möglicherweise hängt die Anlage dieses Auszuges zusammen mit den auch sonst bezeugten Zwistigkeiten zwischen der Stadt Lübeck und den Grafen von Holstein nebst deren adligem Anhang, zufolge der inneren Lübecker Unruhen der 1380er Jahre11). Jedenfalls erscheinen in der Rolle einige Namen, die uns anderweitig als solche von Beteiligten an dem Knochenhaueraufstand von 1384 bekannt sind. Doch reicht die Gesamtliste viel weiter zurück und stellt vielleicht eine Zusammenstellung aller derjenigen Versesteten dar, die seit Anlage des liber proscriptionis ins Holsteinische geflüchtet waren oder von Holstein aus ihre Freveltaten verübt haben¹⁷). In diesem Zusammenhang ist es nicht ohne Interesse, daß die drei adligen Aussteller der oben erwähnten Sühneurkunde von 1358 ganz am Anfang unseres Rotulus, nämlich an 4. und 6. Stelle der pro spolio Proskribierten, aufgeführt sind - ihre Namen sind hier übrigens nicht gestrichen und dieser Umstand wie auch das einheitliche Schriftbild des Rotulus sowie das Fehlen jedes Urteilstenors in ihm sprechen gegen die Anahme, daß der Rotulus etwa selbst mit dem liber proscriptionis identisch sei18).

Es muß ferner daran erinnert werden, daß wir etwa aus der gleichen Zeit, nämlich aus der Mitte der 1380er Jahre noch ein weiteres "Sonder-Register" ähnlichen Typs kennen, nämlich den liber de traditoribus, die wichtigste, jetzt leider verschollene Quelle zum Knochenhaueraufstand von 1384, deren Auswertung ich an anderer Stelle versucht habe¹). Und schließlich ist noch ein kleines Schriftstück ebenfalls aus jenen Jahren erhalten, das bisher unbeachtet und unveröffentlicht war und das wohl sicher mit den beiden anderen in

¹⁸) Archiv der Hansestadt Lübeck, Senatsakten K\u00e4mmerei 15,4. Die Gesamt-zahl der Namen (von denen ein kleiner Teil unleserlich geworden ist) betr\u00e4gt 416, doch sind dabei vermutlich einige doppelt aufgef\u00fchrt.

¹⁶) Vgl. LUB IV, 460, 481, 483, 485, 490—492 (1385—1387), und zur Sache meine Darstellung der Lübecker Knochenhaueraufstände von 1380/84 in dieser Zs. 39, bes. S. 191, 194 f.

¹⁷) Danach könnte der Rotulus als allgemeine Verhandlungsgrundlage für den Schledsspruch von Dez. 1386 angelegt worden sein, vgl. meine Darstellung a.a.O. S. 195.

¹⁸) Eine eingehendere Untersuchung und ggf. Veröffentlichung des Verfestungsrotulus möchte ich mir hierdurch vorbehalten. Sie wird jedoch erst erfolgen können, wenn die derzeit im Gang befindliche Edition von Band VI der "Schleswig-Holsteinischen Regesten und Urkunden" vollendet und durch ein Register erschlossen ist, das eine zuverlässige Identifizierung vieler Namen des Rotulus ermöglichen wird; erst davon kann näherer Aufschluß über den Zweck und den Zeitpunkt der Anlage dieser Quelle erhofft werden.

¹⁹⁾ Diese Zs. 39 a.a.O., bes. S. 162 ff.

engem Zusammenhang steht — möglicherweise als eine Art "Denkzettel" für das Gericht, das die Aufrührer von 1384 abzuurteilen hatte³⁰).

Dabei handelt es sich um ein Papierblatt von rd. 18 cm Länge und 11 cm Breite mit folgendem Text von einer Hand des ausgehenden 14. Jahrhunderts:

Desse weren myd der vorreetnisse, alse Yûte seghede, de sind noch unvorvestet:

C Knaap en Swave Clawes Scamp (Detlef Scamp) Clawes Cuelman Rodelund, her Benedictus knecht van Anevelde Jerik Bueck Henneke Scamp Henneke Wolder Henneke Schutte Hermen Schutte Hermen Ghurcze Hans Westfal Arnd Zelighe Bylowe

Yesse Rode by Schotborch
Die Liste nennt offenbar überwiegend adlige Teilnehmer²¹) an der "Vorret-

Janowe

nisse" (von 1384?), deren Namen man durch die Aussage eines sonst einstweilen nicht nachweisbaren "Yute" erfahren hatte.

IV.

Diese verschiedenen Überlieserungsbruchstücke erlauben die Vermutung, daß sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine weitere Entwicklungsstuse in der gerichtlichen Buchsührung und insbesondere in der Buchung der Versestungen vollzogen hat: aus besonderem Anlaß wurden Spezialregister aus dem um die Mitte des Jahrhunderts angelegten liber proscriptionis ausgesondert. Dabei wird die Tendenz deutlich, die Listenführung über die versesteten Personen nach der Strastat zu untergliedern (spolium, homicidium, furtum, traditio = vorretnisse). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß neben den uns zufällig erhal-

⁵⁰) Archiv Lübeck, Senatsakten Gerichte, Prozeßsachen 11. Im folgenden Textabdruck sind die Kürzungen aufgelöst, die Schreibung von u und v sowie die Großschreibung der Eigennamen normalisiert; im Text Gestrichenes steht in runden Klammern.

²¹) Die Namen Swave, Scamp (Stamp), Anevelde = Ahlefeld, Schutte, Ghurcze, Bylowe weisen sicher, die Namen Knaap (= Knoep?) und Janow wahrscheinlich auf ritterbürtige Familien des umliegenden Landgebietes hin.

tenen Listen noch weitere dieser Art geführt worden sind; insbesondere ist das zu vermuten hinsichtlich des neben Raub und Totschlag sicherlich häufigsten verfestungswürdigen Delikts, nämlich der Körperverletzung²²).

Erhalten ist uns ein Zeugnis für diesen Versestungsgrund und für eine einschlägige Spezialbuchführung aber erst aus dem 15. Jahrhundert; zugleich besitzen wir mit dieser bisher ebenfalls unbekannt gebliebenen Quelle einstweilen die einzige, die uns über die Namen der Versesteten hinaus auch Aufschluß über Formular und Zweck der Versestung gewährt; insbesondere der Charakter eines — anstelle der eigentlich verwirkten, aber nicht eintreibbaren Geldbuße — ganz routinemäßig angewandten Strasmaßes tritt hier deutlich zu Tage.

Die Form, in der die Verfestung im lübischen Rechtsbereich zu Buch gebracht wurde, ist aus den veröffentlichten Stralsunder, Rostocker, Wismarer und anderen Quellen bekannt. Mit ihnen stimmt auch die hiermit vorgelegte Lübecker Form selbst im wesentlichen überein. Jedoch zeigt das Lübecker Formular einige charakteristische Besonderheiten. Es unterscheidet sich von dem Stralsunder und dem Rostocker vor allem darin, daß es regelmäßig den Kläger eigens nennt. In Rostock und Stralsund hielt man das offensichtlich für überflüssig, weil der Kläger mit dem (im Urteilstenor genannten) Geschädigten identisch war. Vielleicht darf man aus dem Lübecker Verfahren den Schluß ziehen, daß hier auch bereits eine andere Instanz als der Geschädigte die Strafverfolgung veranlassen konnte, nämlich die öffentliche Kriminalgewalt, die "koniclice wolt". Belegt ist das in dem vorliegenden Bruchstück zwar nicht, jedoch in anderen Einzelfällen²³).

Eigentümlich ist ferner die Art, wie der Strafgrund bezeichnet wird. Im vorliegenden Bruchstück scheint es sich ausschließlich um Körperverletzung zu handeln; derart, daß man annehmen muß, es sei also ein besonderes Versestungsbuch lediglich für dieses (in Hasenstädten ja besonders häusige) Delikt geführt worden. Die Körperverletzung aber war je nach dem Grade ihrer Schwere — ob "blaw unde blot", "vullenkommene wunde", Knochenbruch oder "Varwunde", ob mit oder ohne "egghe unde orde", d. h. mit hauender und stechender Schärse zugesügt — mit dem Ein- oder Mehrsachen (meist Dreisachen) des alten Bußsatzes von einem Pfund Psennigen = 20 Schillingen zu büßen²⁴). Ist diese Buße nicht eintreibbar, dann tritt an ihre Stelle die (den Ungehorsam strasverschärsend mit einbeziehende) Versestung.

²¹) Diese wird erst in den jüngeren Abschnitten der mnd. Stadtrechtskodifikationen mit Verfestung bedroht, vgl. den Text von § 213 bei G. Korlén, Norddeutsche Stadtrechte II (Lund 1951), S. 145 f.

¹²) Hierzu Frensdorff a.a.O., XLII ff. Im Stralsunder Verfestungsbuch erscheint unter 684 Einträgen nur einer, in dem die potestas regia als Klägerin genannt ist. Über das Aufkommen der Offizialklage vgl. ferner u.a. Ebel, Forschungen, S. 41 Anm. 16.

¹⁴) Über die in Lübeck üblichen Bußsätze vgl. u. a. Pauli in ZLG 1,198 ff., R. Reuter in HansGbll 1936, 80 f., Frensdorff a.a.O., LXXVII f., Ebel, Forschungen, 50; ferner die verschiedenen statutarischen Bestimmungen bei G. Korlén, a.a.O., Art. 55, 110, 165 usw.

Folgerichtig gibt der Gerichtsschreiber als Grund der Versestung nicht die Körperverletzung selbst an, sondern die für diese verwirkte Geldbuße:

A is vor x lb ... vorvested, ghedan in B. Clegher was B vorscreven. Gescheen

Die Versestung ersolgt also nicht wegen der Körperverletzung selbst — wiewohl jeweils angegeben ist, ob egghe unde orde angewendet wurden — sondern wegen der nicht gezahlten Buße. Mindestens im Formular schimmert also die ältere Zwangsabsicht bei der Versestung noch durch. Dem entspricht es, daß die Versestung ausgehoben (gestrichen) werden konnte, wenn der Verbrecher sich nachträglich dem Bußzwang unterwars. So wird auch die nachträgliche Streichung des Eintrages Nr. 11 zu erklären sein: der Täter wird sich entweder nachträglich gestellt haben oder hat zwangsweise vorgeführt werden können.

Fraglich kann allerdings sein, ob dem Gerichtsschreiber selbst der ursprüngliche Sinn der Versestung noch ganz klar war oder ob er nicht nur das überkommene Formular unbedenklich weitergeführt hat. Für die zweite Alternative spricht es, daß er in einem Fall (Nr. 6) vom Formular abweicht und die Versestung für die Realinjurie selbst, nämlich den "erdval" (gewaltsames Zubodenwersen), eintreten läßt²⁶).

Die Buchungen auf unserem Bruchstück sind — bis auf den Nachtrag von 1466 beim Eintrag Nr. 11 — sämtlich von einer Hand, aber zu verschiedenen Zeiten geschrieben, offensichtlich also laufend im Anschluß an den jeweiligen Spruch eingetragen (vgl. jedoch die verkehrte Reihenfolge der beiden Tagesdaten in Nr. 3 und 4). Sie nennen, außer den Beschuldigten, Klägern und eventuellen Zeugen, auch die amtierenden Richteherren mit Namen, wenn die neue Amtsperiode beginnt, nämlich für 1461 Wilmar (Wenemar) Overdijk und Johann van Wickede, für 1463 Hinrich Ebelingk und Johann van Wickede. Für 1462, mit nur einem Eintrag (Nr. 12), fehlt die Angabe der Richteherren, bei dem Nachtrag von 1466 werden dagegen Konrad Moller und Hinrich Hachede eigens genannt¹⁷). Da die Amter nach lübischem Brauch mit der Ratssetzung zu Petri Stuhlfeier (22. Februar) angetreten wurden, mußte folgerichtig der Eintrag Nr. 8, obschon bereits im neuen Jahr, noch unter der alten Amtsperiode gebucht werden.

²⁴) Für den Erdfall ist im lübischen Rechtsbereich ebenfalls die Pfundbuße vorgesehen: Frensdorff a.a.O., LXXVII.

²⁶) Wie in dem entsprechenden Fall von 1358, oben Anm. 14: die Täter, drei Knappen verpflichteten sich, nach Streichung aus dem Verfestungsbuch der Stadt Lübeck vierwöchigen Kriegsdienst zu leisten.

²⁷⁾ Der Anfang der Eintragungen für 1460 muß noch auf der unserem Bruchstück vorangehenden Seite gestanden haben; damals waren Richteherren Hinrich van Stiten und Andreas Geverdes (LUB IX, 904). — Hier mögen schließlich noch zwei weitere Eigenheiten des Lübecker Verfestungsformulars erwähnt werden: der ständig wiederkehrende Zusatz "mit allem Rechte" bezieht sich offenbar auf die Wahrung der für den Verfestungsakt gegebenen Formvorschriften (vgl. Frensdorff a.a.O., S. XLVIII f.); die durchgängig gebrauchte Formulierung, daß die Tat "in N.N." verübt worden sel, findet sich ebenso auch im Stralsunder Buch häufig, z.B. ebda. S. 64, Nr. 546, 547, 550 u. ö.

Die Personen, die als Kläger und Beschuldigte erscheinen, haben offenbar überwiegend den niederen Bevölkerungskreisen angehört, waren naturgemäß oft auch Auswärtige. Einige werden als Handwerksgesellen bezeichnet, andere dürften fremde Seeleute gewesen sein, wofür vor allem die verschiedenen nordischen Namen sprechen (Torkel, der Däne Oleff, Smalander). Von den Beschuldigten ist jedenfalls keiner, von den Klägern oder in anderem Zusammenhang genannten Personen sind nur etwa ein halbes Dutzend mit einiger Sicherheit in anderen Quellen der Zeit nachweisbar²⁸).

Das vorliegende Bruchstück eines Lübecker Spezial-Versestungsbuches besteht aus einem beiderseitig beschriebenen Pergamentblatt von ca. 25x33 cm Größe, mit Spuren ursprünglicher Hestung an der einen Längsseite und schwach vorgezeichneter Text- und Randlinierung. Es besand sich in einer vor mehreren Jahrzehnten angelegten Sammlung von Pergament-Blättern, die beim Neubinden von Archivalien aus alten Bucheinbänden herausgelöst worden waren. Faltung und Leimreste zeigen, daß auch dieses Blatt für Einbandzwecke benutzt worden war. Leider ist nicht mehr sestzustellen, zu welchem Bucheinband er gehört hat und aus welcher Zeit dieser stammte.

Bruchstück eines Verfestungsbuches, 1460-1463.20)

[Vorderseite] [1460]

[1] Hans Janeke ist vor VII 1b, dre mit egghe unde orde gewordt, vorvested, de he ghedan het in Hans Wisceden. Clegher was Hans vorscreven. Tuge Johannes Hase, Johannes Kuhel. Actum Johannis ante portam latinam [Mai 6] anno LX°

[2] Tonnes, eyn schoknecht, is mit allem Rechte vor I 1b, mit egghe unde orde gewrocht, gedan in Werneke Santmeyer, vorvestet. Clegher was Werneke vorcreven. Actum sabbato post Johannis [Juni 28] anno LX°

[3] Cord Gruwelyn, eyn beckerknecht, is vorvestet mit allem Rechte vor II 1b, eyn mit egghe unde orde gewrocht, in Torkele beghan. Clegher was Torkel vorcreven. Actum Tiburcii [August 11] anno LX°

[4] Symen, Hinrik Lameziden knecht, is mit allem Rechte vor III 1b, mit egghe unde orde gewracht, vorvested, ghedan in Hinrik Brakel. Clegher was Hinrik vorscreven. Gescheen Laurencii [August 10] anno LXmo

29) Archivsignatur: Senatsakten Kämmerel 15,4 a. Meine Zusätze und Ergänzungen im folgenden Text siehen in eckigen Klammern.

Werneke Santmeyer (Kläger in Nr. 2) wird 1506 als verstorbener Lüb. Bürger genannt; Hinrich Lamezide (in 4 Dienstherr des Beklagten), Hinrich Kolpin (Kläger in 8), Peter Gans (desgl. in 12) sind als Bürger und Grundbesitzer in Lübeck nachweisbar, Hinrich Brakele (Kläger in 4) als Apotheker in Lübeck. Ein Hinrich und ein Arnd Smalander (vgl. Nr.. 9) erscheinen 1451 als Lüb. Kaufleute oder Seefahrer (LÜB IX 22) und noch 1480 als Hausbesitzer. Schließlich ist der in 11 genannte Zeuge Hans Zule vielleicht identisch mit einem gleichnamigen Lübecker Söldner, der 1457, wegen Schlägereien in Riga, selbst in Unannehmlichkeiten geraten war (LÜB IX, 516, 517. Quelle für die übrigen Hinweise, soweit nicht anders angegeben: Personenkartel des Lüb. Archivs, überwiegend nach Nieder- bzw. Oberstadtbuch).

[5] Heyne Kok is mit allem Rechte vor III 1b, eyn mit egge unde orde, vorvested, ghedan in Hinrik Bijen. Clegher was Hinrik vorscreven.

[6] Hans unde Tile Scekel, Schoknechte, sint mit allem rechte vor eynen Ertval vorvested, ghedan in Kersten Schreijer. Clegher was Kersten vorscreven. Actum Andree [Nov. 30] anno LXmo

[7] Bertelt Olrikes, eyn peltzerknecht, is mit allem rechte vor II 1b, eyn mit egghe unde orde, [vorvested,] ghedan in Clawes Med. Clegher was Clawes vorscreven. Geschen up Lucie [Dez. 13] int jar vorscreven.

[8] Oleff, eyn dene, is mit allem Rechte vor I 1b vorvested, beghan in Hinrik Culpyne. Tuge sint Hans Vette unde Clawes Eikhorst. Bescheen Angnete virginis [Jan. 21] anno LXprimo

[Rückseite]

Anno LXprimo

Wilmari Overdijk Johannis de Wickeden Advocatis Sub dominis

[9] Arnd Rogghenbrod unde Gotke, geboren to Haghenouw, sint mit allem rechte vor III 1b vorvested, ghedan in Smalandere. Clegher was Smalander vorscreven. Actum Mathie apostoli [Febr. 24]

[10] Clawes Maetke is mit allem Rechte vor V 1b unde 1b vorvested, ghedan in Arnde Huxser. Clegher was Arnd vorscreven. Actum Viti et Modesti

[Juni 15] anno ut subra

[11] (Berthelt Gropengheter is mit allem Rechte vor IIII 1b, eyn mit egghe unde orde gewracht, vorvested, beghan in Lambert Meyneken. Clegher was Lambert vorscreven. Tughe sint Hans Zule unde Henning Helmedach. Actum Jacobi apostoli [Juli 25] anno ut supra). [Späterer Zusatz von anderer Hand:] Deletum nunc in XXVII maij anno LXVI dominis Conrado Moller et Hinrico Hacheden

Anno LXIIº

[12] Hans Mertens is mit allem Rechte vor I 1b, mit egghe unde orde ghewrocht, vorvested, ghedan in Peter Ganse. Clegher was Peter vorscreven, tughe Detlef Gans unde Lutke tor Tunnen. Actum Judica me deus [April 4]

[1463]

Sub dominis Hinrico Ebelingk Johannis de Wickeden

[18] Hinrik Sleper is mit allem Rechte vor II 1b, mit egghe unde orde, vorvested, ghedan in Ghert Bauwert, tughe Teweß Wineken unde Albert Jacobes. Actum Reminiscere [Marz 6] anno LXIIIº

[14] Clawes Krambere, eyn smedeknecht, is vorvested vor I 1b, mit egghe unde orde gewrocht, ghedan in Hanse Gornek ?]. Tughe sint Cord Vrund unde Werdeborn. Reminiscere [Marz 6]

[15] Johannes Holste is mit allem rechte vor II 1b vorvested, ghedan Alberte Heideleiff. Clegher was Albert vorscreven. Gescheen Johannis baptiste [Juni 24] anno LXIIIº